

Satzung über die Badeeinrichtungen der Gemeinde Rastede

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 1.1.1977 (BGBl. I 1976, S. 613) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung an 10. Juli 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die "Badeeinrichtungen der Gemeinde Rastede" in folgenden kurz "Betrieb" genannt - mit Sitz in Rastede (Oldb) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung 1977.

Zweck des Betriebes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere, durch den Unterhalt und die Errichtung eines Freibades und eines Hallenbades.

§ 2

Der Betrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,

§ 5

Die Gemeinde Rastede erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.1979 in Kraft.

Rastede, den 10.07.1979

gez.
K.H. Brötje
- Bürgermeister

(LS)

gez.
Ullrich
- Gemeindedirektor -

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Rastede von 10. Juli 1979 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497) genehmigt.

Westerstede den 8.11.1979

(LS)

Landkreis Ammerland
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Elster